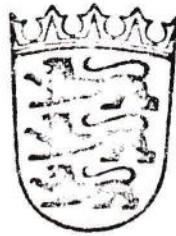


Geschäftsnummer:

13 UR II 332/86



Amtsgericht Freiburg im Breisgau

BESCHLUSS

vom 06.06.1986

Unterbringung des
[REDACTED]

Auf Antrag der Stadt Freiburg - Amt für öffentliche Ordnung - wird gem. § 37 Abs. 1 und 2 Bundesseuchengesetz vom 18.12.1979 in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.06.1956, geändert durch § 185 des Gesetzes vom 16.03.1976 für die Dauer von 3 Monaten die Unterbringung des Herrn [REDACTED], [REDACTED] in Buchlohe, in einer geschlossenen Krankenanstalt angeordnet.

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen wird die sofortige Wirksamkeit angeordnet.

Gründe:

Der Betroffene ist, wie amtsbekannt, aidskrank in letzten Stadium und haftunfähig. Aids ist eine übertragbare Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes (Gallwas, Aids-Forschung, 1986, Heft 1 Seite 31), so daß § 37 Bundesseuchengesetz eingreift. Der Betroffene wurde bereits am 31.05.1986 angehört, auf das Anhörungsprotokoll wird verwiesen und war krankheitseinsichtig.

Im Hinblick auf sein bisheriges Verhalten, auf die Kreise in denen sich der Betroffene aufhält in Verbindung mit dem Alkohol, der in seinem Leben eine große Rolle spielt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Betroffene sich ohne geschlossene Unterbringung seiner Krankheit entsprechend und kooperativ verhält (§ 37 Abs. 2 Bundesseuchengesetz), wobei insbesondere auf den Polizeibericht vom 30.05.1986 -demonstrativer Austausch von Küssen- verwiesen wird und zumal er wiederholt an "Radalen" mit der Folge von Polizeieinsätzen teilnahm.; auf den entsprechenden Polizeibericht wird verwiesen.

Aus diesem Grunde ist aus seuchenhygienischer Sicht von akuter Gefährdung unzähliger dritter Personen auszugehen, weshalb dem Antrag der Stadt Freiburg zunächst für die Dauer von drei Monaten zu entsprechen war.

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen war die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen.

gez.

Fentzke

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Z. D. Fel
Bockstahler, JAng., Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, das innerhalb 2 Wochen beim Amts- oder Landgericht Freiburg einzulegen wäre.

